



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 26 (2021) 2

2021 – 81 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-51592>



Empfohlene Zitation:

Peter Steinbach: Daniel Stahl (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Menschenrechte Bd. 1: Lebensgeschichtliche Interviews, erschienen im Wallstein-Verlag, Göttingen 2019, 207 Seiten, ISBN 978-3-8353-3778-7 (zit. als I)/Daniel Stahl (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Menschenrechte Bd. 2: Kommentierte Schlüsseltexte, erschienen im Wallstein-Verlag, Göttingen 2019, 207 Seiten, ISBN 978-3-8353-3779-4 (zit. als II), In: MenschenRechtsMagazin 26 (2021) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 166–174.
DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-56920>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:
<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Buchbesprechung

Daniel Stahl (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Menschenrechte Bd. 1: Lebensgeschichtliche Interviews, erschienen im Wallstein-Verlag, Göttingen 2019, 207 Seiten, ISBN 978-3-8353-3778-7 (zit. als I)

Daniel Stahl (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Menschenrechte Bd. 2: Kommentierte Schlüsseltexte, erschienen im Wallstein-Verlag, Göttingen 2019, 207 Seiten, ISBN 978-3-8353-3779-4 (zit. als II)

Der „Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert“ konstituierte sich im November 2012 an der Universität Jena. Er verfolgte einen dezidiert interdisziplinären Ansatz, bei dem das Übergewicht der Historiker:innen allerdings deutlich blieb, öffnete sich zugleich aber für Erfahrungsberichte von „Akteuren“ einer Menschenrechtspolitik. Viele der insgesamt zwölf Interviews wurden und werden ebenso wie die Interpretationen der dreizehn Schlüsseldokumente weiterhin im Netz (geschichtemenschenrechte.de – Geschichte Menschenrechte [zuletzt besucht am 2. August 2021]) präsentiert. Alle bisher zusammengetragenen Dokumente und Gespräche werden nach Auslauf der Gruppenförderung weiterhin vom Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg bereitgehalten. Dennoch stellt sich die Frage, weshalb die im Netz gut zugänglichen Texte in Buchform publiziert werden müssen. Dies hängt sicherlich mit dem nachvollziehbaren Misstrauen gegenüber der Vergänglichkeit des digitalen Netzes zusammen.

Die Forschungsgruppe wurde etwa zehn Jahre von der Fritz-Thyssen-Stiftung gefördert und maßgeblich durch die Zeithistoriker *Norbert Frei* und *Daniel Stahl* geprägt. Mit dem Ende der Förderung stellt sich die Frage nach dem bisher Bewirkten und Erreichten. Die zweibändige Edition will hierauf eine Antwort geben und lässt sich als eine Art Rechenschaftsbericht lesen. Dabei kommt es nicht auf den Nachweis sinnvoller Förderung durch Ergebnisse an. Mir scheint die Bedeutung des Projekts auf einer anderen Ebene zu liegen, denn mit den häufigen Menschenrechtsbeschränkungen und

-gefährdungen begründet sich das Konzept einer ständigen Beobachtung von Entwicklungen, Einschränkungen, Bedrohungen, aber auch von Veränderungen menschenrechtlich begründeter Standards. Diesem Ziel haben sich inzwischen einige Institutionen verschrieben und so die Grundlagen für eine durchgängige Beobachtung von Spielräumen geschaffen, die die Abwehr von Übergriffen ebenso wie die konstruktive Unterstützung der Entfaltung von individuellen und gruppenspezifischen Rechten verfolgen. Die Wahrnehmung und Realisierung von „Menschenrechten“ hat eine wichtige Voraussetzung in der Wachsamkeit für jene Tendenzen, die Spielräume entscheidend dynamisieren.

Statt eines konventionellen Leistungs- und Abschlussberichts nutzt die Gruppe die exemplarische Präsentation von kommentierten Interviews und Schlüsseldokumenten, die im Laufe der Jahre erarbeitet und kommentiert wurden, um Veränderungen der Menschenrechtspraxis und -politik zu beschreiben. Die Schlüsseltext-Interpretationen des 2. Bandes skizzieren Entstehung, Inhalt und Wirkung nicht nur wichtiger und Veränderungen sichtbar machender Dokumente, die Kommentierung der Interviews erschließt lebensgeschichtliche Hintergründe und macht dabei höchst unterschiedliche Motivationen menschenrechtspolitischen Engagements menschenrechtlicher Akteure bewusst.

Dies ist eindrucksvoll, selbst wenn einschränkend betont werden muss, dass mit dem Blick auf die Zeit seit etwa 2010 nur ein knapper Zeitraum abgedeckt wird. Jüngste

politische Entwicklungen zeigen aber, wie signifikant dieser Zeitraum für die praktische Umsetzung menschenrechtlicher Ziele war. Deshalb wäre es wünschenswert gewesen, einleitend einen Überblick der jüngsten Probleme der Menschenrechtspraxis und eine Einschätzung möglicher Perspektiven, bis hin zum Völkerstrafrecht als Beitrag zum Menschenrechtsschutz, zu bieten. Die Kommentierung von dokumentarischen und vor allem von im Forschungsprozess selbst erzeugten, also „prozessproduzierten“ Interviews und ihr Verständnis als menschenrechtliche Quellen erschließen doch weitaus mehr als nur – überdies unterschiedlich aussagekräftige – Expert:innen- oder Zeitzeug:innen-Gespräche mit durchaus streitbaren, konfliktbereiten Zeitgenoss:innen, die die Ausweitung des Menschenrechtskonzepts beförderten.

Trotz mancher Leerstellen bleibt das Ergebnis der Projektarbeit überzeugend und bemerkenswert, denn mit dieser Edition wird mehr als nur ein Forschungsdesiderat gefüllt. Noch einmal wird vor allem die Ausweitung des Verständnisses von Menschenrechten durch das „Recht auf Entwicklung“ (II, S. 211 ff.), durch Familienplanung (II, S. 151 ff.) und durch zivilgesellschaftliche Vorstöße (II, S. 173 ff.) nicht nur plastisch vor Augen geführt, sondern kontextualisiert. Hier zeigt sich, in welchem Maße der Jenaer Arbeitskreis nicht nur neue, sondern vor allem auch zentrale soziale Dimensionen der jüngsten Menschenrechtspraxis und -konsolidierung erschließen und einen wichtigen Beitrag zur Kontextualisierung des gegenwärtigen Verständnisses der Menschenrechte und deren Dynamik leisten konnte.

Schon lange geht es nicht mehr um die Propagierung eines verengenden westlichen Menschenrechtsverständnisses, das sich im Kulturkonflikt instrumentalisieren lässt, sondern um Konsequenzen eines universalisierten Verständnisses, das politische Konsequenzen hat, eine internationale Menschenrechtspolitik flankiert und weit über einen angeblich „westlich-liberal“ geprägten „Wertekanon“ hinausführt, der zu lange nach dem Ende des 2. Welt-

kriegs im Zusammenhang einer internationalen Konstellation der Kritik einer defizitären Politik zu dienen hatte. Mit der sozialen Universalisierung werden Umstände konkreter Lebenssicherung unter den Bedingungen der globalisierten Arbeitsteilung (vgl. I, S. 249 ff.) deutlicher, die auf Gleichheitschancen und Gerechtigkeitsvorstellungen abhebt, also Menschenrechte als einen Maßstab der Lebensgestaltung nicht zuletzt in den afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Gesellschaften zu etablieren versuchte. Sozialpolitische Forderungen berühren die Arbeits- und Lebensbedingungen und werfen so wirtschaftliche Fragen und mit diesen die Problematisierung globaler Lebenschancen auf. Veränderungen von Lebensumständen als Folge einer menschenrechtlich begründeten Überzeugung von Menschenwürde – sie müssen unausweichlich politisch umstritten sein, berühren sie doch Wohlstands- und Benachteiligungswahrnehmungen und damit Selbst- und Zukunftseinschätzungen.

Im Vergleich mit den Entwicklungen der vergangenen einhundert Jahre traten so neben demokratische und politische Begründungen der Menschenrechte soziale und kulturelle Aspekte und beeinflussten individualrechtliche Dimensionen der Begründung von politischen Grundrechten und Grundfreiheiten. Den Stand des Umkämpften und Erreichten macht exemplarisch ein Interview mit *Anthony Lake* deutlich, der die amerikanische Menschenrechtspolitik seit Jimmy Carter beeinflusste (II, S. 411 ff.).

Die politisch-kulturellen Wirkungen des Arbeitskreises blieben insofern allerdings begrenzt, als die Anerkennung der Menschenrechte durch Regierungen in der vergangenen Dekade nicht nur aufgrund von Veränderungen in der internationalen Politik prekär blieb. Die neuesten Entwicklungen werden nur zweimal angedeutet, wenn *Reja Shehadeh* (I, S. 249 ff.) über die Wahrnehmung der Menschenrechte im Kontext der Auseinandersetzungen um die Lebensverhältnisse der Palästinenser:innen spricht und *Anwar Al-Buni* (I, S. 521 ff.) die Menschenrechtsverletzungen durch das Assad-Regime beleuchtet. *Ulrike Poppe* (I, S. 369 ff.)

erinnert an den Zusammenhang von Friedensaktivitäten und Bürgerrechtspolitik in der vergehenden DDR und macht indirekt deutlich, dass die in der Mediathek des Arbeitskreises präsentierte Gespräche weiterhin einen historiographischen Wert behaupten.

Die „gefühlte“ gesteigerte Anerkennung der Menschenrechte als politischer Handlungsmaßstab wurde seit der Jahrtausendwende vor allem durch Entwicklungen geschwächt, die als Bedrohung der westlichen Zivilisation wahrgenommen wurden. Hinzu kamen Stimmengewinne der rechtspopulistischen Bewegungen, die sich zum Nationalstaat bekannten und deshalb Bevölkerungsgruppen aus dem propagierten nationalen Konsens ausgrenzten. Diese Verengung auf die „nationalen Interessen“ schwächte die Menschenrechtsdebatte und signalisierte eine neue Fokussierung auf ein angeblich exklusives, auf den Nationalstaat gerichtetes politisches Denken. Dadurch wurde die bis dahin stark zivilgesellschaftlich verankerte allgemeine Bereitschaft, Ziele der internationalen Menschenrechtspolitik zu vertreten, geschwächt. Die schwindende Konflikt- und Rezeptionsbereitschaft beeinflusste und stärkte hingegen Regierungen, die die Gewaltenteilung relativierten und Menschenrechtsverletzungen propagierten oder sogar als Kampf gegen den Terrorismus rechtfertigten. Dies akzentuierte das eigene kulturelle Denken als Ausdruck der Ablehnung eines westlichen Verfassungsverständnisses und relativierte Vorstellungen eines freiheitlichen Verfassungskonzepts. Zunehmend propagierten Bewegungen wie Ungarns Regierungschef das Ziel einer „illiberalen Demokratie“ oder betonten das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse. Darin sahen Machthaber:innen immer öfter Manifestationen des Souveränitätspostulats, das von Anbeginn die Anerkennung universalisierter Menschenrechte durch die Vereinten Nationen erschwerte.

Dieser Aspekt wird in der Kommentierung des „Weißbuchs Menschenrechte in China“ von 1991 beleuchtet (I, S. 307 ff.) und in der Kommentierung der „Erklärung über

das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“, kurz: „Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern“ aus dem Jahre 1989 vertieft (I, S. 369 ff.). Kofi Annan hatte nach langen vorausgegangenen Diskussionen wirksam das Stichwort gegeben, als er in der Generalversammlung der UNO am Vorabend des 50. Jahrestags betonte: „Wenn die Rechte von Menschenrechtsverteidigern verletzt werden, sind all unsere Rechte in Gefahr und wir sind alle weniger sicher.“ (I, S. 369)

Bei aller Beschwörung zivilgesellschaftlicher Bestrebungen und des Willens zur Verteidigung der Menschenrechte erwiesen sich die Machthaber:innen im Konflikt mit Menschenrechtsgruppen meistens als stärker. Es gibt vereinzelt Gegenbewegungen wie jüngst in Chile. In der Breite aber wurde seit den siebziger Jahren die Betonung einer internationalen Menschenrechtspolitik als ambivalentes Mittel einer Interventionspolitik durchschaut, denn zu oft diente die Berufung auf die Menschenrechte der Legitimation von macht- und sicherheitspolitisch begründeten Interventionen. So sehr also die Menschenrechte in ihrer Relevanz für ein zivilisiertes Zusammenleben unbestritten bleiben, so sehr befinden sich die Verteidiger:innen der Menschenrechte in der Defensive und haben nur die Möglichkeit, deklamatorisch auf die Verletzungen proklamierter Menschenrechtsziele zu verweisen. Auch dies machen die Interviews mit den Menschenrechtsaktivisten deutlich. Hier wird eine Spannung sichtbar, die aus dem Spannungsverhältnis von Anspruch und Wirklichkeit resultiert. Sie schlägt sich etwa in der von *Janika Spannagel* interpretierten Erklärung vom 9. Dezember 1998 nieder, weil sie nicht nur die Rechte, sondern auch die Schutzpflicht von Organisationen betont und gerade dadurch nach Ansicht von *Janika Spannagel* ihr „eigentliches Ziel“, den Schutz der Menschenrechtsverteidiger:innen, „verschleierte“ (I, S. 376).

Defizite der aktuellen Menschenrechtsrezeption lassen sich nicht nur aus dem, über-

dies schwer präzise zu erfassenden, Begriff des „nationalen Interesses“ ableiten, sondern verweisen auch auf die Bereitschaft und die Konsequenz, Menschenrechtsverletzungen wahrzunehmen und zu korrigieren. In den internationalen Beziehungen seit der Jahrtausendwende wird deutlich, wie oft auf Menschenrechtsverletzungen indifferenter Regierungen keine politischen Reaktionen erfolgten. Anders sieht es im Bereich des internationalen Strafrechts aus. Hier aber bietet sich erst nachträglich eine Chance der Korrektur und Bestrafung der Täter:innen. Dies ist den Interviewten ebenso bewusst wie den Interpret:innen der „Schlüsseldokumente“. Defizite werden nicht durch ein Fortschrittsnarrativ verbrämt. Vielmehr markieren Autor:innen und Befragte ihre Grenzen und thematisieren auch ihr eigenes Scheitern. Gerade diese selbstzweifelnden Befragungen sind eindrucksvoller als die Dokumente, die einen Zustand fixieren, werden doch Akteure in ihren Lern- und Entscheidungsprozessen, gleichsam in der Offenheit ihrer Handlungsoptionen, sichtbar gemacht. Die berücksichtigten Dokumente reagierten hingegen in der Regel nach einem längeren politischen Beratungs- und Entscheidungsprozess, in den wieder nationale Interessen einfließen, auf zu korrigierende Fehlentwicklungen und Gefährdungen. Die Dokumente fixierten gleichsam nachholend oder abschließend, was Akteure unmittelbar zu verändern hatten. Damit lenkten die Schriftstücke den Blick auf Wahrnehmungen, auf moralische Reaktionen und Initiativen von Akteuren, die an menschenrechtlichen Defiziten nicht nur Anstoß nehmen, sondern sie zu beseitigen suchen.

Deshalb wäre es eine der Sache nicht angemessene Überschätzung dieser kleinen auf internationale Beobachtung ausgerichteten Forschungsgruppe, die sich in den Kommentierungen und den Interviewfragen durch ihr *wokes* Selbstverständnis definiert, würde der:die Leser oder der:die Fördernde Weltbewegendes erwarten, etwa, dass die interdisziplinäre universitäre Arbeitsgruppe politische Herrschaftsansprüche von Machthaber:innen entscheidend beeinflussen oder gar beschränken könnte. Bewe-

gend war sicherlich der Akzent, den Carter 1976 setzte, als er die Außenpolitik der USA neu zu justieren versuchte (vgl. *Gassert*, II, S. 187 ff.). Als menschenrechtliche Akteure, die intervenierten, Rechtshilfe leisteten oder die Öffentlichkeit mobilisierten, haben sich die Forscher:innen im Unterschied zu den befragten Akteuren nicht verstanden, so deutlich ihr innerer Kompass durch Würdigung von menschenrechtlichen Organisationen spürbar bleibt, etwa, wenn *Christie Miedema* an den vor sechzig Jahren artikulierten Protest von Peter Benenson erinnert (II, S. 69 ff.).

Es waren bürgerschaftliche Aktivist:innen, die 1961 ein erstes bürgerschaftliches Netzwerk zur Verteidigung der Menschenrechte im Eintreten für Einzelne begründeten. In welchem Maße dies gelang, zeigte sich etwa zwanzig Jahre später mit der Bildung einer Moskauer Menschenrechtsgruppe (vgl. *Benjamin Nathans*, II, S. 173 ff.). Es sind die Manifestationen bürgerschaftlicher Bereitschaft zur Verteidigung der Menschenrechte, die erheblich über die liberalbürgerlichen gesellschaftlichen Abwehrrechte gegen staatliche Dominanz hinausgingen und so zum Verständnis sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Menschenrechte beitrugen. Besonders eindrucksvoll wird dies in dem Interview mit *Reiner Huhle*, der sich für die Einrichtung des Nürnberger Menschenrechtszentrum einsetzte, wobei er zugleich Erfahrungen verarbeitete, die er in der lateinamerikanischen Feldarbeit machen konnte (II, S. 167 ff.).

Angesichts der Breite der Themen und der Unüberschaubarkeit der Entwicklungen ist der Jenaer Arbeitsgruppe nur unter Vorbehalt zuzustimmen, wenn betont wird, dass, demoskopisch betrachtet, die Verletzung der Menschenrechte in den vergangenen zehn Jahren zunehmend weniger zu den politisch-publizistischen Aufregern zählt. Dies zeigte zwar eklatant das Schweigen der westlichen Öffentlichkeit bei und nach der Niederschlagung der weißrussischen Opposition durch Lukaschenko, ebenso die Hinnahme der Verurteilung Nawalnys, schließlich die polizeilichen Übergriffe in brasilianischen Favelas oder die

Ausschaltung der türkischen Opposition. Erosionen des Menschenrechtsverständnisses eröffneten Machthaber:innen weite Spielräume, die die Gewaltenteilung und den Minderheitenschutz berührten. Insofern geht es nicht um symbolische Menschenrechtspolitik, sondern um Substanz- und Funktionalitätskonflikte, die in das Regelsystem eines Rechtssystems eingreifen. Weil das Menschenrechtsverständnis sich so in den vergangenen fünfzig Jahren festigte, bleibt es überraschend, wie folgenlos Verschiebungen von Normensystemen wie in Ungarn, Polen, Slowenien hingenommen wurden, wie wenig emotional auf Anschläge auf Vertreter:innen der Menschenrechtsbewegungen reagiert wurde. Auch die Repression oppositioneller Bewegungen in Hongkong gehört in Zusammenhang einer Erosion der internationalen Verbindlichkeit der Menschenrechte.

Die Verteidigung der Menschenrechte setzt neben kritischem Bewusstsein vor allem eine kritische Öffentlichkeit voraus, die sich auf die aufklärerische, diskursive Funktion einer freien Presse verlassen können muss. Die Relevanz der Medien für die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen ist nicht zu unterschätzen. Deshalb ist es schade, dass dieser Aspekt ebenso wie die Bedeutung des Völkerstrafrechts in den beiden Bänden unterbelichtet bleibt. Vielleicht sollte deshalb die Wirkung der Jenaer Gruppe auf die Festigung eines freiheitlich-verfassungsstaatlich abgesicherten Menschenrechtsverständnisses vor allem der westlichen Gesellschaft bewertet werden. Dies fiel leichter, wenn ein Gesamtüberblick über die Schwerpunkte der Arbeitsgruppe integriert worden wäre. In der Sensibilisierung der Öffentlichkeit liegt, wie inzwischen US-Präsident Biden deutlich machte, ein Kern des gegenwärtigen konstitutionellen Menschenrechtsverständnisses. Insofern bleibt es bemerkenswert, dass es ihr überhaupt gelang, die Verteidigung der Menschenrechte als ein stets gefährdetes Ziel internationaler Politik und somit weiterhin auf der politikwissenschaftlichen und zeitgeschichtlichen Agenda zu halten und nicht ganz den „nationalen“ und wirtschaftlichen Interessen unterzuordnen. Die Selbstverständlichkeit,

mit der sich Biden bei seinem jüngsten unmittelbaren Treffen mit Putin in Genf auf die Frage äußerte, ob er die Menschenrechte ansprechen würde, war insofern auch Ausdruck einer Grundorientierung, die so deutlich vor ihm Carter betont hatte, der sich deshalb eine distanzierende Haltung des deutschen Bundeskanzlers Helmut Schmidt einhandelte (vgl. das Interview mit *Gerhart Baum*, II, S. 72 ff., bes. S. 89).

Die Bedeutung der zweibändigen Quellensammlung liegt weniger in den Dokumenten als vielmehr in den Interviews, die sich als exemplarische lebensgeschichtliche Selbsterklärungen lesen lassen, wie wir sie aus den nicht selten sehr aufwendigen amerikanischen Eliteninterviews kennen. Derartige Eliteninterviews setzten bestens vorbereitete Fragesteller:innen voraus. Denn die Gespräche sollen beleuchten, „was [...] Menschen im 20. Jahrhundert dazu [brachte], sich für Menschenrechte zu engagieren“, wie sie ihr Engagement umsetzten, in welcher Weise sie ihr Handeln und ihre Wertprägung reflektierten (II, S. 9). Seit Luhmann wissen wir, wie wichtig die Beobachtung der Beobachter:innen ist, wie sehr gerade aus dieser Beobachtung Kommunikation, aber auch organisatorische Differenzierung als Folge von erkannten Defiziten erwachsen kann. Jeder der Interviewten steht für eine Ausweitung menschenrechtlicher Perspektiven und praktischer Menschenrechtspolitik. *Thomas Buergenthal* (II, S. 17 ff.) etwa wuchs in der jüdischen Gemeinde von Kielce auf, überlebte die NS-Verfolgung und verließ erst als 17-jähriger Göttingen, studierte Jus in den USA und beeinflusste nicht nur die konzeptionelle Ausgestaltung des Holocaust Memorial, sondern nahm Anstoß an der Selbstüberschätzung „neuer Demokratien“, die „a monopoly on goodness“ proklamierten“ (II, S. 43): Er hingegen machte die Erfahrung, „that it was easier to deal with dictatorial regimes than so-called democratically elected regimes. The dictatorial regimes don't want to look bad, so they try to cooperate.“ (ebda.) *Buergenthal* entwickelte sein Selbstverständnis in der Truth Commission for El Salvador und im UN-Menschenrechtsausschuss, ehe er Richter am Internationalen Gerichtshof in Den

Haag wurde. Bei ihm wird zugleich die zivilisatorische Motivation deutlich, eine Wiederholung der Ereignisse der dreißiger Jahre zu verhindern.

Damit stellt sich die Frage nach der prägenden Wirkung zeithistorischer Erfahrungen. Es liegt nicht am fragenden Zugang des Jenauer Arbeitskreises, wenn wiederholt nach den Auswirkungen der deutschen Zeitgeschichte und der nachwirkenden Deutung des Völkermords an den Juden gefragt wurde. Aber offensichtlich ist, dass vor allem die Entrechtung durch die NS-Herrschaft und die Vernichtung des europäischen Judentums die Legitimierung neuer Menschenrechte unterstützte. Diese Makroverbrechen blieben in den frühen Darstellungen der Geschichte der Menschenrechte in den fünfziger Jahren weitgehend ausgespart, vielleicht, weil die Vorstellungskraft die Konfrontation mit diesen ebenso kollektiven wie auch individuellen Verbrechen versagte. Das wird in den Interviews selten, in den Dokumenten kaum und erst von den Interpret:innen angesprochen. Dennoch sind zeitgeschichtliche Erfahrungen unübersehbar.

Hier leistet die Dokumentation eine wesentliche Korrektur älterer Gesamtdarstellung, vor allem, wenn die Verfasser:innen einzelner Studien zur Geschichte der Menschenrechte Deutsche waren, die im NS-Staat nicht zu den Opfern gehörten und unter dem Einfluss der Weimarer Grundrechtsdebatten standen.¹ Wie die Verdrängung von Wolfgang Abendroth aus dem Kreis deutscher Staatsrechtslehrer zeigt, machte sich in den fünfziger Jahren diesem Kreis führender Jurist:innen bereits verdächtig, wer soziale Gestaltungs- und Entfaltungsrechte in seine Überlegungen zum Ausbau des Grundgesetzes einbezog. Die Bedeutung zeitlich bedingter Differenzie-

rung haben die Herausgeber:innen zu wenig im Blick und erweisen sich als Zeithistoriker:innen, die auf Gegenwärtigkeit, den Augenblick konzentriert sind. Bis in die sechziger Jahre stand das antitotalitäre Verständnis der Abwehrrechte gegenüber staatlichen Herrschaftsansprüchen im Vordergrund. Deshalb wäre die Erklärung der sich seit den neunziger Jahren entwickelnden menschenrechtlichen Dynamik erklärungsbedürftig. Die Beschreibung der Veränderungen verlangt nach einer Deutung, nach einer Erklärung und nach einer theoretischen Einbettung. Die von den gesellschaftlichen Verhältnissen ausgehenden Gefahren der individuellen Entfaltung, der sozialen Sicherheit und der Zukunftsgestaltung rückten erst allmählich in den Vordergrund des Interesses. Dies vor allem macht der Interviewband deutlich.

Dabei spiegeln die meisten Interviews eindrucksvoll politische Lernprozesse und den Wandel von Vorstellungen, die Menschenrechte aus dem Spannungsverhältnis von sozialen Rechten, Globalisierung und Internationalisierung entwickeln. Ein traditionelles Verständnis des Selbstbestimmungsrechts der Individuen betonte vor allem der FDP-Politiker *Gerhart Baum*, dem seine Auseinandersetzung mit den rechten Frei-demokraten Nordrhein-Westfalens Anstoß war, sich um den innenpolitisch verankerten Menschenrechtsschutz zu kümmern. Erstaunlich bleibt dabei, dass ihm die Diskussionen über die Berufsverbote der „Januarbeschlüsse“ in den frühen siebziger Jahren schwer erinnerlich geblieben sind (II, S. 83 ff.). Indirekt macht *Baum* deutlich, dass nicht zuletzt auch die politische Sensibilität ihre Zeit hat, allerdings im Rückblick wachsen kann. Kompensiert wird *Baums* vage Erinnerung durch die bedrückenden Erfahrungen eines der anderen Interviewten – *Rainer Huhle* – den die damaligen Denunziationen fast aus der akademischen Bahn warfen, übrigens zum Nutzen der Menschenrechtsdiskussion, denn *Huhle* prägte sein menschenrechtspolitisches Profil vor allem durch seine unmittelbar anschließend erworbenen Kenntnisse der konkreten Unterdrückungsmaßnahmen in Argentinien, Chile und Peru.

1 *Gerhard Oestreich*, Die Idee der Menschenrechte in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Düsseldorf 1951; *ders.*, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheit im Grundriß, Berlin 1968 (zuvor in Hans K. Nipperdey u. a. (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Berlin 1962–1966).

Huhle macht so ganz anders als *Baum* nachvollziehbar, in welchem Maße zeitgeschichtliche Reflexionen Maßstäbe prägen und Verhalten konditionieren konnten. Denn nicht aufgrund der eigenen Entrechtungs-erfahrungen, sondern in der Konfrontation mit südamerikanischen Diktatoren beginnt für *Huhle* seine Auseinandersetzung mit staatlichem Unrecht und seine Berufung auf die „Prinzipien“ des Nürnberger Tribunals. Nicht zuletzt aufgrund bürgerschaftlichen Engagements gilt der Nürnberger Gerichtssaal des damaligen Verfahrens gegen die NS-Hauptverbrechen als wichtiger deutscher Erinnerungsort, mit Gedenkstätte und menschenrechtlicher Forschungsstelle, die sich sehr früh für die Menschenrechtserziehung in der politischen Bildung einsetzte. Wichtige Erinnerungsorte sind gegenwartsbezogen. So forderte *Huhle* schon erstaunlich früh die strafrechtliche Sanktionierung des „Verschwindenlassens“ von Menschen. Er stand unter dem Eindruck der Tötung von Elisabeth Käsemann und Klaus Zieschank und ging mit seiner Forderung über die damaligen Proteste von deren Angehörigen hinaus. Die publizistische und politische Reaktion auf die Ermordung beider war damals doch ebenso erstaunlich wie erschreckend verhalten und stand in der Bundesrepublik unter dem Eindruck der damaligen Terrorismusdebatte, ohne erkennen zu können (oder zu wollen), dass der RAF-Terror den offensichtlich Menschenrechte verletzenden Staatsterrorismus faktisch relativierte und politische Reaktionen der Bonner Regierung ausbremste. So sprachen viele nicht selten von den Ermordeten als „Verschollenen“.

Wie sehr sich Menschenrechte durch die Anerkennung der Frauenrechte veränderten, macht *Gladys Acosta* (I, S. 203 ff.) deutlich. Diese Ausweitung der menschenrechtlichen Dimensionen ist nicht abgeschlossen, kaum jemals begrenzt, solange nicht die Entrechtung, die Demütigung und die Verfolgung von Minderheiten wahrgenommen wird. Insofern ist diese zweibändige Dokumentation eine korrigierende Ergänzung der gegenwärtigen Identitätsdebatten, die sich durch den Wunsch auszeichnen, Standpunkte zu reklamieren, nicht aber,

eine Ausweitung der Wahrnehmungs- und Denkhorizonte anzustreben. Es geht nicht um die eigene Positionsbestimmung, sondern um die Überschreitung der Barrieren eigener Wahrnehmung. Das vor allem machen die Interviews deutlich, zuweilen hilflos, zuweilen auch belanglos, dann aber auch wieder sehr prinzipiell in der Bewältigung situativer Herausforderungen, die auf stellvertretendes Handeln und Selbstpositionierungen zielen.

Das Menschenrechtsverständnis reagierte einerseits auf politische Herausforderungen und Gefährdungen, vor allem im Konflikt der Weltmächte, andererseits auf Veränderungen von Menschenbildern, verarbeitete dabei Erfahrungen, reagierte auf Entrechtung, dies stets unter der Voraussetzung individueller, publizistisch vermittelter und politisch artikulierter Empörungsfähigkeit. In diesen Konflikten entwickelte sich eine Art empathischer Fantasie, mit der es gelingen konnte, Folgen der Entrechtung anderer zu antizipieren und deshalb in Entrechtungen und Unterdrückungen einzugreifen.

Mit dem Abschlussband ist es der Jenaer Arbeitsgruppe gut gelungen, den Wandel politischer und sozialer Verhältnisse in den vergangenen zwei Dekaden mit der Wahrnehmung von Menschenrechten zu verbinden. Wie veränderlich die menschenrechtliche Problemlage ist, wird weiterhin tagtäglich deutlich: Flüchtlingsfragen und Asylrecht, gewaltsame Ausschaltung Oppositioneller, Folterung von Gefangenen, systematische Bekämpfung von Minderheiten und Errichtung von Massengefängnissen oder Umerziehungslagern machen ebenso wie die europäische Debatte über Frontex deutlich, dass Menschenrechte nicht nur stets gefährdet sind, sondern im Spannungsfeld von Innen- und internationaler Politik wahrgenommen, begründet und verteidigt werden müssen. Hier leistet die zweibändige Dokumentation von „Quellen“ zur Menschenrechtsgeschichte einen wichtigen Beitrag. Denn neben die interpretierende Dokumentenanalyse tritt unmittelbar mögliche nachvollziehende Auseinandersetzung mit den Motivationen einiger „Menschenrechtler“. Leider wurde die Be-

deutung dieser Gespräche unterschätzt, wie die Besprechung durch Christian Hillgruber (FAZ 91 vom 20. April 2021, S. 6) zeigt. Dies lässt sich als Ausdruck einer professionellen Deformation von Jurist:innen erklären, die Texte analysieren, lebensgeschichtliche Schlüsseldokumente hingegen in ihrer Bedeutung übersehen. Dabei lassen sich kaum ähnlich überzeugend die Dimensionen von Erfahrungen und Erwartungen erschließen, wie in den intensiven Befragungen wichtiger Protagonist:innen.

Historiker:innen versuchen in der Regel, die Veränderungen von Wahrnehmungen und Problemen der Menschenrechtspolitik zu erklären. Deshalb erläutern sie die Entstehungszusammenhänge der „Dokumente“ und nutzen sie heuristisch, um Wandlungen zu illustrieren. Sie ergänzen so philosophische Begründungen oder juristische Normierungen. Insofern hat sich gerade hier der interdisziplinäre Zuschnitt der Arbeitsgruppe bewährt. Menschenrechte lassen sich nicht mehr allein als Abwehrrechte gegen staatliche Herrschaftsansprüche verstehen, sondern haben eine Funktion für die Regulierung innergesellschaftlicher Konflikte und die Beseitigung von gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Sie stecken also mehr als die Grenzen staatlicher Willkür und Macht ab. Mit dem sozialen Wandel müssen Grund- und Menschenrechte als Gestaltungsrahmen politischen und sozialen Zusammenlebens begriffen werden. So gerieten sie in politische Deutungskonflikte, denn Ansprüche des Individuums auf seine Entfaltung, auf politische und soziale Teilhabe mussten Widerspruch evozieren und dabei auf den Widerstand der bereits Privilegierten stoßen. Zunehmend rückte die Menschenrechtspolitik so in den Bereich von Interessentenkonflikten.

Überdies verschoben sich Vorstellungen von staatlichen Zielen und Grenzen, wirkten sich geschichtliche Erfahrungen aus. Es ging also nicht mehr um historisches Verständnis, sondern um Gegenwartskritik. Weil ein Anliegen der Thyssen-Stiftung die Förderung geisteswissenschaftlicher Studien war, bedeutete dies eine Ausweitung des Blicks auf die Menschenrechte durch

dezidiert zeithistorisch-politikwissenschaftliche Fragestellungen. Davon vor allem konnte das nun abgeschlossene Projekt zeugen, gerade weil es Quelleninterpretation und Lebensgeschichte menschenrechtspolitischer Akteure zu verbinden wusste.

Gewiss: Über eine Auswahl lässt sich immer und vor allem dann streiten, wenn man das Kernanliegen der Herausgeber:innen nicht akzeptiert. Es geht ihnen nicht um eine geistes- oder ideengeschichtliche Herleitung, sondern um die Bewusstmachung konkreter Bedingungen möglicher Ausgestaltung der Menschenrechte. Dieser Vorgang ist un-abgeschlossen und insofern offen. Reagierte die Gründung des Arbeitskreises vor einem Jahrzehnt auf die „Beobachtung“ eines Abschwungs, so ist diese auch „gegenwärtig“ weiterhin spürbar. Hier stoßen die Verfasser:innen auf Grenzen, denn ausdrücklich versteht sich der Band nicht als „Kanon“, entschieden wendet er sich gegen die Erwartung, „Beiträge zur Weiterentwicklung des Menschenrechtskonzepts zu präsentieren“ (II, S. 9). Dies schließt implizit den Verzicht auf eine Bewertung von „Wirkmächtigkeit“ ein. Gewiss lassen sich Kausalitäten in der Menschenrechtsdiskussion schwerlich ermessen. Neu auflebende Diskussionen werden aber weiterhin auf Versäumnisse, Übergriffe der Machthaber:innen und auf Rechtsverletzungen reagieren müssen. Deshalb ist es notwendig, in den Texten beider Bände Zwischenstationen zu sehen, die in gebotener Offenheit das Verständnis des 20. Jahrhunderts reflektieren, dabei aber weiter in die Zukunft schauen. Denn die Texte helfen zu verstehen, „warum sich Menschen aus unterschiedlichen Weltregionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Menschenrechte beriefen, was sie darunter verstanden und in welche gesellschaftlichen und politischen Agenden derartige Bezugnahmen eingebettet“ wurden (II, S. 9).

Wenn das Anliegen der Herausgeber:innen auf eine zeithistorische Kontextualisierung zielt, so gilt zugleich, dass die Entwicklung eines tieferen Verständnisses von Geschichte, Menschenbild, Struktur und Funktion der Menschenrechte auch in Zukunft helfen kann, Menschenrechte reaktiv zu vertei-

digen und sie auf diese Weise weiterzuentwickeln. Reaktiv, weil die Umsetzung der vollumfänglichen Menschenrechte defizitär bleibt und als gefährdet wahrgenommen werden muss. Es geht dabei also nicht nur um eine Beschwörung angeblich universalisierbarer Normen, sondern darum, ange-

sichts der vielfach zu beobachtenden Menschenrechtsverletzungen den politischen, kulturellen und sozialen Rahmen zu betonen, zu festigen und auszuweiten, den Menschenrechte markieren.

Peter Steinbach